

**Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung bzw. Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG), der Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGRO) und der Ordnung für gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGVO)**

**Präambel**

Mit dem weiteren Anwachsen der sogenannten zweiten Welle der Corona-Pandemie ist - wie schon im Frühjahr 2020 - erneut mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Gremien in den Kirchengemeinden des Bistums Trier zu rechnen. Lassen es die Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, sonstige behördliche Vorgaben, das Infektionsgeschehen und die Gegebenheiten vor Ort zu, sollen sich die Gremien zur Beratung und Beschlussfassung auch weiterhin am selben Ort treffen. Um die Verwaltungsräte, Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden und die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände als Vermögensverwaltungsorgane der Kirchengemeinden in den sonstigen Fällen für die Dauer der Corona-Pandemie handlungsfähig zu erhalten, ergehen die nachfolgenden Bestimmungen:

**§ 1**

(1) Solange diese Verordnung gilt, tritt neben die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Sitzungen nach § 12 Abs.1 Satz 1 bis 3 KVVG (Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort) das nachstehende Verfahren, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:

1. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende stellt den Beschlussbedarf fest.
2. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen für einen Versand zusammen und fertigt einen Beschlussantrag.
3. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen. Dabei setzt er eine kurze Frist zur Mitteilung, ob eine Aussprache erforderlich ist, sowie eine angemessene Frist für die Rückläufe.
4. Sofern eine Aussprache nötig ist, legt die oder der (stellvertretende) Vorsitzende einen Termin für eine mithilfe neuer Informations- und Kommunikationstechnologien geführten Konferenz fest; wenn die technischen Voraussetzungen für eine Konferenz im Sinne des ersten Halbsatzes nicht bei allen Mitgliedern gegeben sind, werden die Mitglieder, die aus diesem Grunde nicht teilnehmen können, durch Telefonat mit der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden in die Beratung einbezogen.
5. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende sichtet die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.
6. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.
7. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende legt den Vorgang erforderlichenfalls dem Bischöflichen Generalvikar zur Genehmigung vor.

(2) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 12 Abs. 1 S. 4 KVVG) ist weiterhin möglich.

(3) Die von § 12 Abs. 1 S. 5 KVVG vorgesehene Aufnahme in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung ist in den Fällen des Abs. 1 und im Umlaufverfahren entbehrlich.

## § 2

Für die Beschlussfassung der Kirchengemeinderäte und der Verbandsvertretungen gilt § 1 entsprechend.

## § 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 2. November 2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. Mai 2021.

Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier ([www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 2. November 2020

*Stephan*

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier

